

Pressemitteilung des Bürgerforums Ebermannstadt vom 18.07.2018

**Zu den von der Stadt Ebermannstadt auf ihrer offiziellen Facebook Seite am 12.07.2018 veröffentlichten Beiträgen
des Bayerischen Städtetages vom 11.07.2018,
des Landrats Dr. Hermann Ulm (Landkreis Forchheim) vom 03.07.2018
und
des Bürgermeisters Edmund Pirkelmann (Stadt Waischenfeld) vom 12.07.2018.**

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

1. Das Bürgerforum Ebermannstadt hat zu keiner Zeit die rechtliche Zulässigkeit des Erlasses einer Straßenausbaubeitragssatzung für die Zukunft gemäß Art 5 I 3 Bayerisches Kommunalabgabengesetz alter Fassung (BayKAG a.F.) in Abrede gestellt. Allerdings bezweifelt das Bürgerforum, dass der Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung mit einer Rückwirkung von 20 Jahren angesichts der besonderen Situation in Ebermannstadt tatsächlich rechtlich zwingend erforderlich war. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das BayKAG im Hinblick auf die Rückwirkung einen echten Ermessensspielraum einräumt.
2. Die Stadt Ebermannstadt ist die einzige Gemeinde in Bayern, die ihre Bürger in diesem Ausmaß rückwirkend zur Kasse gebeten hat.
3. Nach den Erkenntnissen des Bürgerforums hat die Bayerische Staatsregierung weder durch das zuständige Innenministerium, noch über die Regierung von Oberfranken eine derartige Rückwirkung gefordert. Im Gegenteil: In mehreren dem Bürgerforum vorliegenden Schreiben haben das Ministerium, aber auch der Minister selbst ausgeführt, dass eine Rückwirkung rechtlich nicht zu beanstanden ist, weil es die Stadt gewesen sei, die von dem ihr zustehenden gesetzlichen Ermessen Gebrauch gemacht habe. Diese Darstellung weicht dann doch deutlich von der - von der Stadt Ebermannstadt vorgebrachten - Lesart ab.
4. Im Hinblick auf das stets von Stadt und Landkreis bemühte Argument, Bürgermeisterin und Stadträte hätten sich bei Nichteinführung einer Straßenausbaubeitragssatzung strafbar gemacht, erinnern wir an die Anhörung des Ausschusses für kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Bayerischen Landtags zum Thema Art 5 Kommunalabgabengesetz vom 15.07.2015.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl erklärte Frau Ministerialrätin Monika Weigl wörtlich: *„Es gab vor einigen Jahren eine Entscheidung des OLG Naumburg, das den Untreuetatbestand für verwirklicht gehalten hat.“* Und weiter: *„Nein, nein! In Bayern gibt es eine derartige Entscheidung nicht.“* Und weiter: *„Es ist nicht Gepflogenheit des Innenministeriums, mit dem Staatsanwalt zu drohen.“*

Das Bürgerforum ist daher der Auffassung, dass die Aussagen von Stadt und Landratsamt vor diesem Hintergrund zu keinem Zeitpunkt haltbar waren.

5. Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 08.12.2014 zur Gewährung von Bedarfszuweisungen wird die Einführung einer Straßenausbaubeitragssatzung als

Pressemitteilung des Bürgerforums Ebermannstadt vom 18.07.2018

Voraussetzung für den Erhalt von Stabilisierungshilfen gefordert, nicht jedoch eine Satzung mit Rückwirkung. Tatsächlich hat die Stadt Hollfeld Stabilisierungshilfen bekommen, obwohl ihre 2015 erlassene Straßenausbaubeitragssatzung eine Beitragspflicht nur für die Zukunft enthält.

6. Allein das Landratsamt Forchheim sieht als Rechtsaufsicht die Einführung einer Satzung mit Rückwirkung aus seiner Sicht als „geboten“ an. Die Rechtsmeinung die hierzu vertreten wird, ist aber gerichtlich noch nicht überprüft und kann daher nicht als alleinmaßgeblich angesehen werden. Ob sie richtig ist, sei dahingestellt. In diesem Zusammenhang erinnern wir aber daran, dass das Landratsamt Forchheim immerhin rund zwanzig Jahre den „satzungslosen“ Zustand in Ebermannstadt toleriert hat. Die Frage, ob vor diesem Hintergrund das Landratsamt tatsächlich unbefangen agieren kann, mag sich ein jeder selbst beantworten.
7. Tatsächlich gibt das Gesetz bei Ermessensentscheidungen einen größeren Spielraum, damit alle für die Entscheidung relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt werden können.

Hier nur einige wenige, nach Auffassung des Bürgerforums, relevante Aspekte:

- Der Erlass einer Satzung mit Rückwirkung bedingt wegen der Erhöhung der Grundsteuer zum Zeitpunkt der Abschaffung der seinerzeit bestehenden Straßenausbaubeitragssatzung in den 1990er Jahren eine Doppelbelastung der betroffenen Bürger.
- Der damalige Stadtrat hatte den Bürgern vor der Altstadtsanierung versprochen, dass diese keine finanziellen Lasten für die Bürger auslösen würde.
- Wurden die langfristige finanzielle Situation der Stadt Ebermannstadt und die bei Satzungserlass bereits bestehenden Schuldentilgungspläne beachtet oder nur isoliert auf die Pro Kopf Verschuldung abgestellt?
- Hätte man die Straßenausbaubeitragssatzung, wie viele andere bayerische Gemeinden auch, nur für die Zukunft beschlossen, hätte man trotzdem, wie diese auch, Stabilisierungshilfe bewilligt bekommen.
- Durch die zusätzlichen Einnahmen aufgrund der Rückwirkung Straßenausbaubeitragssatzung hat sich die finanzielle Lage der Stadt so verbessert, dass für das Jahr 2017 (bisher) keine Stabilisierungshilfe mehr gewährt wurde.
- Ein Schuldenabbau mit einer nur zukünftigen Beitragspflicht nach der Straßenausbaubeitragssatzung bei fortlaufend gewährter Stabilisierungshilfe wäre für den einzelnen Bürger weniger einschneidend und in der Rückschau auf den historischen Ablauf in Ebermannstadt gerechter gewesen.
- Hat man seitens der Stadt im Vorfeld Abgeordnete befragt? Hätte es dann angesichts der speziellen Situation in Ebermannstadt eine politische Lösung gegeben?
- Weitere Aspekte und Gedanken finden Sie unter www.buergerforum-eps.de

Es bleiben viele Fragen offen. Ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und dem geschichtlichen Hintergrund der Straßenausbaubeitragssatzung in Ebermannstadt, verbietet sich unseres Erachtens eine ausschließlich bürokratische Bewertung.

8. Die Entscheidung des Bayerischen Landtags, die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abzuschaffen, verdanken die Bürger Ebermannstadts sicher auch dem Bürgerforum, das zusammen mit rund 160 Bürgerinitiativen gegen dieses ungerechte Finanzierungsinstrument gekämpft hat. Lautet doch die aktuelle Formulierung des Art 5 Absatz 1 Satz 3 BayKAG nunmehr wie folgt:

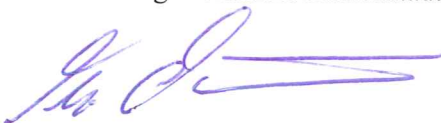
³Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeitragsmaßnahmen) werden keine Beiträge erhoben;

Allein dadurch hat das Bürgerforum dafür gesorgt, dass die Eigentümer der Grundstücke entlang der Hauptstraße von den zu erwartenden hohen Summen für die dringend erforderliche Sanierung der erst in den neunziger Jahren hergestellten Fahrbahn verschont bleiben.

Dies ist die Art von Politik im Dienste der Bürger, der sich das Bürgerforum verpflichtet hat.

9. Nicht nur in Bayern, sondern auch in vielen anderen Bundesländern, wurde die ungerechte Verteilung der Kosten für die Neuherstellung und Sanierung von Ortsstraßen von den Bürgern und auch der Politik erkannt. So folgen bereits einige Bundesländer dem Beispiel Bayerns und denken über entsprechende Gesetzesänderungen nach. Nur im Landkreis Forchheim ist diese Erkenntnis - so scheint es - noch nicht angekommen und der bayerische Städtetag jammert im Einklang mit einigen seiner Bürgermeister wegen des Verlusts des schnell verfügbaren Geldes.

Für das Bürgerforum Ebermannstadt e.V., c/o Basteibräugasse 2, 91320 Ebermannstadt



Thomas Dorscht
Vorsitzender